

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 'Deutsche Verkehrswacht Kreisverkehrswacht Segeberg'.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Deutsche Verkehrswacht Kreisverkehrswacht Segeberg wurde am 4.2.1954 gegründet.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative ihrer Gliederungen
 - a) die Verkehrssicherheit zu fördern,
 - b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
 - c) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
 - d) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten,
 - e) ihre Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
 - f) auf die Bildung von Verkehrswachten hinzuwirken.
- (2) Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen auch im Gebiet der Kreisverkehrswacht Segeberg Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutsche Verkehrswacht e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Verbände und Vereinigungen.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied (Abs. 1) vollzieht der Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens

am 30.9. d.J. schriftlich erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke der Deutschen Verkehrswacht e.V. verstößt, wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist, sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen oder mehr im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

(6) Die ordentlichen Mitglieder der Kreisverkehrswacht Segeberg sind ohne weiteres Mitglieder der Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein e.V. und der Deutschen Verkehrswacht. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist ohne weiteres auch deren Beendigung in den vorerwähnten Vereinen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

(1) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Kreisverkehrswacht Segeberg besonders verdient gemacht haben.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben beratende Stimme.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder Tod

§ 6

Verhältnis zur Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein e.V. und zur Deutschen Verkehrswacht e.V.

(1) Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebiet Geltung zu verschaffen, wird die Kreisverkehrswacht Segeberg die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein e.V. durchführen; sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht e.V. gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.

(2) Die Kreisverkehrswacht Segeberg erkennt an, dass sie das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur hat, wenn sie in ihrer Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht e.V. beschlossenen Mindestanforderungen aufnimmt.

(3) Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Kreisverkehrswacht Segeberg mit den hierfür zuständigen Behörden selbstständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sie die Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein e.V. und die Deutsche Verkehrswacht e.V. ein.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll möglichst in den ersten drei Monaten d.J. und vor der Hauptversammlung der Landesverkehrswacht stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich bzw. durch die Presse zwei Wochen vorher einzuladen.
- (4) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich abgegeben sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den ersten Vorsitzenden, die anderen Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls den Beirat auf die Dauer von jeweils vier Jahren, jedoch scheiden Vorstandsmitglieder mit ungeraden Zahlen nach jeweils zwei Jahren im Wechsel mit den Vorstandsmitgliedern mit geraden Zahlen nach jeweils zwei Jahren aus.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedürfen. Sie behandelt im übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister und Beisitzern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende haben jedoch, zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, Vertretungsbefugnis gegenüber der Post, den Postscheckämtern, Banken oder anderen Geldinstituten.
- (2) Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn sie mindestens von einem Mitglied verlangt wird.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben.

§ 10 Beirat

- (1) Die Kreisverkehrswacht Segeberg kann einen Beirat bilden. Er setzt sich aus Personen zusammen, die durch ihre Tätigkeit mit dem Verkehrswesen und der

Verkehrswachtarbeit verbunden sind und in besonderem Maße die Arbeit des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirates sollen dem Verein als Mitglieder angehören. Ihre Zahl soll 15 Personen möglichst nicht übersteigen.

(2) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in der Verkehrsarbeit zu unterstützen und zu beraten. Die Beschlüsse des Beirates gelten für den Vorstand als Empfehlung.

§ 11 Geschäftsführung

Für die Verwaltung des Vereins ist im Vorstand ein Geschäftsführer. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Dienstvertrag festzulegen.

§ 12 Gemeinsame Bestimmung für alle Organe

(1) Alle Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierfür trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

(2) Als Gäste sollen Vertreter der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften zu den Beratungen des Vorstandes und des Beirates eingeladen werden, sofern Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beraten werden. Die Einladung muss erfolgen, wenn die Verwendung von dieser Seite zur Verfügung gestellter Mittel beraten wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverkehrswacht e.V. Norderstedt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 17. März 2009